



5 StR 101/07

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 9. Mai 2007
in der Strafsache
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 2007
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 21. November 2006 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Jedoch wird der Schuldspruch dahin ergänzt, dass nach „sexuellen Missbrauchs“ jeweils die Worte „von Kindern“ eingefügt werden.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch den Nebenklägern entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Basdorf Gerhardt Raum
Brause Jäger